

Beschlussvorlage Gemeinde Hohen Viecheln Federführend: Amt für Ordnung und Soziales	Vorlage-Nr: VO/GV10/2014-0446 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 17.12.2014 Einreicher: Bürgermeister	
Beratung und Beschlussfassung zum Inhalt des Leistungsverzeichnisses für die Ausschreibung des Straßenwinterdienstes im Bereich der Gemeinde Hohen Viecheln ab dem 01.11.2015		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	16.02.2015	Gemeindevertretung Hohen Viecheln

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Neuausschreibung des Straßenwinterdienstes im Bereich der Gemeinde Hohen Viecheln ab dem 01.11.2015 entsprechend dem beigefügten Leistungsverzeichnis vorzunehmen.

Sachverhalt:

Durch die Firma ABS Kommunale Dienste GmbH & Co. KG Dorf Mecklenburg, als bisherige Auftragnehmerin, wurde der bestehende Winterdienstvertrag zum 31.03.2015 wegen Betriebsaufgabe gekündigt.

Aus diesem Grunde ist eine Neuausschreibung der bisherigen Leistungen erforderlich. Die Neuausschreibung erfolgt unter Zugrundelegung der Forderung zur Zahlung des Mindestlohns.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

Leistungsbeschreibung mit Streckenplan

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

Leistungsbeschreibung

Der Winterdienst soll die Räumungs- und Streuarbeiten nach Witterungslage ohne spezielle Auftragsauslösung beinhalten.

Der Auftragnehmer hat Fahrzeuge, Räum- und Streugeräte betriebsfertig zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Materialien vorzuhalten.

Eine Lagerung des Materials ist auf kommunalem Gelände nicht möglich.

Die Leistungen sind wie folgt anzubieten:

- Bereitstellungspauschale pro Monat
- Stundenverrechnungssatz für Leistungen, die nicht in der Bereitstellungspauschale enthalten sind
- Kosten für Streumaterial mit einer Schätzung, wie viel von welchem Material pro Streugang benötigt wird
- Weiterhin sind Angaben darüber zu machen, über welchen Technikbestand die Firma verfügt.
- Kosten für einmalige Grundreinigung nach der Winterdienstperiode mit Aufnahme der Streumittel (Kies/Sand). Abrechnung erfolgt maximal nach den Lfd. Metern laut Streckenplan und nur für befestigte Straßen auf denen Sand-/Salzgemisch gestreut wurde.
- Angaben zu Kontrollfahrten – Preis pro Stunde. Als Kontrollfahrt wird pro Tag eine maximale Abrechnung von 1,0 Std. anerkannt.

Die Einstufung der Straßen erfolgt in folgende Kategorien:

Priorität 1

Verkehrswichtige und gefährliche Straßen, wie Gefällstrecken, scharfe Kurven, Straßenverengungen, Kreuzungen, Einmündungen, Hauptverkehrs- und Durchgangsstraßen; Straßen für den öffentlichen Personennahverkehr und Schulbusse; Zufahrtsstraßen zu Schulen, Zufahrtsstraße der Feuerwehren.

Im Rahmen des Winterdienstes sind die Straßen, die in der Ranggruppe 1 der Prioritätenliste stehen, von Montag – Freitag bis spätestens 06.00 Uhr zu räumen bzw. zu streuen, an Samstagen bis 8.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr. Beim Fortbestehen der Gefahrenlage sind die Maßnahmen in angemessenen Zeitintervallen bis 20.00 Uhr fortzusetzen.

Priorität 2

Die in der Priorität 2 genannten Straßen sind unmittelbar nach der Erstberäumung der Straßen mit der Priorität 1 zu beräumen und zu streuen. Dies hat bis 07.00 Uhr zu erfolgen.

An Samstagen sind die Straßen bis 08.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr zu beräumen.

Priorität 3

Straßen in reinen Wohngebieten, Gebiete mit geringen Verkehrsaufkommen, maximale Räum- und Streuhäufigkeit bis zu 1 mal täglich, und nur bei Blitzeis und Extremschneefall nach den vorhandenen Möglichkeiten und Erfordernissen, nachdem die Straßen der Priorität 1 und 2 geräumt und gestreut sind.

Die einzelnen Straßen, die Einordnung in die Prioritätenliste und das zu verwendende Streugut sind dem Streckenplan zu entnehmen. **Es kann eventuell noch zu kleinen Änderungen in der Prioritätenliste kommen, die dann aber umgehend mit dem Auftragnehmer besprochen werden.**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle gesetzlichen Bestimmungen, Vorschriften und Erlasse, die für den Einsatz seines Fahrzeuges im Winterdienst maßgebend sind, zu befolgen. Insbesondere sind bei den Arbeiten Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) zu beachten.

Mit dem Abschluss eines Vertrages gehen alle Haftungspflichten auf den Auftragnehmer über, die durch die vertragsmäßige Durchführung der Räum- und Streupflicht entstehen. Die Haftungspflicht besteht unabhängig davon, ob es sich um Eigen- oder Fremdschäden handelt.

Der zu schließende Vertrag läuft vom 01.11.2015 bis zum 31.03.2016 über eine Winterdienstperiode. Es besteht die Option der Verlängerung um weitere 4 Jahre. Eine Optionsentscheidung fällt bis zum 01.08.2015.

Änderungen oder Ergänzungen des zu schließenden Vertrages bedürfen der Schriftform.

Bis zum Ablauf des Optionszeitraumes von 1 Jahr + 4 weitere Jahre gelten die angebotenen Preise. Eine weitere Vertragsverlängerung kann nach Ablauf des Optionszeitraumes mit beiderseitigem Einverständnis verhandelt werden.

Sollte sich der zu schließende Vertrag danach hinsichtlich der Preise ändern, so ist bis zum 01.05. des jeweiligen Jahres ein neues Angebot einzureichen.

In diesem Falle steht der Gemeinde ein Sonderkündigungsrecht zu.

Die Gemeinde ist zur fristlosen Kündigung des zu schließenden Vertrages berechtigt, wenn der Auftragnehmer die Vertragsbedingungen grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzt, insbesondere dann, wenn der vertragsmäßige Gebrauch der Fahrzeuge oder der Winterdienstgeräte nicht rechtzeitig und ausreichend gewährleistet ist. In diesem Fall hat der Auftragnehmer der Gemeinde die ihr durch die fristlose Kündigung entstandenen Kosten zu ersetzen. Im Falle eines Vergleichs-, Konkurs- oder Strafverfahrens hinsichtlich des Auftragnehmers kann die Gemeinde den Vertrag ebenfalls fristlos kündigen.

Die Gemeinde behält sich vor, bei groben Vertragsverletzungen in der Winterdienstdurchführung zu Lasten der Vertragsfirma eine weitere Firma zu beauftragen.

Vom Auftragnehmer sind Einsatznachweise nach den Vorgaben des Auftraggebers anhand eines Streckenprotokolls zu führen.

Die Vergütung wird entsprechend dem Angebot monatlich abgerechnet. Grundlage hierfür sind die Streckenprotokolle. Der Leistungszeitraum beginnt erst mit Eintreffen an der Gemeindegrenze. Fahrwege gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Die Weitergabe der Winterdienstleistungen an Unterauftragnehmer bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

Sollte es aufgrund einer milden Witterung weniger als 50 %, das heißt weniger als an 75 Kalendertagen, zum Einsatz des Winterdienstes innerhalb einer Winterdienstperiode kommen, erfolgt am Ende der Winterdienstperiode eine Erstattung der monatlichen Bereitstellungspauschale in Höhe von 25 % von Seiten des Auftragnehmers an den Auftraggeber.

Ist der Auftragnehmer nicht in der Lage, den Winterdienstvertrag auf Grund des Winters oder auf Grund von Technikausfall allein durchzuführen, hat er sich selbst um zusätzliche Unternehmen zu bemühen und diese durch Vertrag zu beauftragen. Die Gemeinde Hohen Viecheln trägt keine zusätzlichen Kosten, die dadurch entstehen, dass der Auftragnehmer Nachunternehmen beschäftigt. Die Gemeinde trägt nur die im Vertrag vereinbarten Kosten.

Die Abrechnung erfolgt zwischen dem Auftragnehmer und der Drittfirma. Dem Auftraggeber ist in dem Fall die Information mit dem Grund der Beauftragung eines Dritten schriftlich (auch per Mail) zu geben.

Da der Auftragnehmer nach § 9 Absatz 1, 3 und 7 VgG M-V verpflichtet ist, ist der Auftraggeber befugt, beim Auftragnehmer Kontrollen nach § 10 Absatz 1 VgG M-V durchzuführen und dabei Einsicht in die Entgeltabrechnungen zu nehmen, die die zur Erfüllung des jeweiligen Auftrages eingesetzten Beschäftigten betreffen, außerdem in die zwischen dem Auftragnehmer und seinen Nachunternehmen geschlossenen Verträge. Der Auftragnehmer weist seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hin. Der Auftragnehmer hält vollständige und prüffähige Unterlagen zur Vornahme der Kontrollen nach § 10 Absatz 1 VgG M-V bereit; er legt sie dem Auftraggeber auf dessen Verlangen unverzüglich vor.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für jeden schuldhaften Verstoß gegen bestehende Verpflichtungen nach § 9 Absatz 1, 3, 7 VgG M-V eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 Prozent, bei mehreren Verstößen bis höchstens 5 Prozent des Auftragswertes zu zahlen. Der Auftragnehmer ist auch dann zur Zahlung der Vertragsstrafe verpflichtet, wenn der von ihm beauftragte Nachunternehmer oder ein von diesem eingesetzter Nachunternehmer gegen Verpflichtungen verstößt, die ihm nach § 9 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Satz 2, Absatz 7 Satz 3 VgG M-V auferlegt sind; Voraussetzung ist, dass der Auftragnehmer diesen Verstoß kannte oder kennen musste.

Die vorsätzliche, grob fahrlässige oder mehrfache Nichterfüllung bestehender Pflichten nach § 9 Absatz 1, 3, 7 VgG M-V durch den Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrages. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen.

Anlage 1

Streckenplan der Gemeinde Bad Kleinen

Orsteil Bad Kleinen

Straßenname	Länge/Breite	Priorität	Streugut	Bemerkungen
Alter Schulweg	150 m x 3,50 m	2	Sand	
Am Schulgarten	100 m x 3,50 m	2	Sand	
Am Sportplatz	350 m x 3,50 m	2	Sand	
An der Brücke	400 m x 4,0 m	1	Sand	
An der Feldhecke	400 m x 3,50 m	1	Salz/Sand	
Birkenstraße	360 m x 3,50 m	2	Sand	
Buchenring	950 m x 4,00 m	2	Sand	
Eisenbahnstraße	100 m x 4,50 m	2	Sand	
Feldstraße	500 m x 4,50 m	2	Salz	
Fliederweg	116 m x 4,50 m	2	Sand	
Friedhofsweg	203 m x 3,50 m	2	Sand	
Gallentiner Chaussee	906 m x 5,50 m	1	Salz	
Gartenweg	214 m x 3,50 m	2	Sand	
Haselweg	89 m x 3,50 m	2	Sand	
Hauptstraße	500 m x 5,50 m	1	Salz	
Koppelweg	267 m x 5,50 m	2	Salz	
Kurze Straße	369 m x 5,50 m	2	Salz/Sand	
Mühlenstraße	265 m x 5,50 m	1	Salz	
Rotdornweg	81 m x 4,50 m	2	Sand	
Schulstraße	302 m x 5,0 m	1	Salz	
Seeweg	112 m x 3,50 m	2	Sand	

Straßenname	Länge/Breite	Priorität	Streugut	Bemerkungen
Steinstraße	579 m x 4,50 m	1	Sand	
Straße der Jugend	357 m x 5,50 m	1	Salz	
Uferweg	925 m x 4,50 m	1	Salz	
Waldstraße	375 m x 4,50 m	2	Salz	
Weidenstraße	440 m x 4,50 m	2	Sand	
Weißdornweg	110 m x 4,50 m	2	Sand	
Wochenendsiedlung	350 m x 3,00 m	2	Sand	

Ortsteil Wendisch Rambow

Straßenname	Länge/Breite	Priorität	Streugut	Bemerkungen
An der Bahn	306 m x 3,0 m	2	Sand	
Zum Dambecker Moor	1.478 m x 3,50 m	2	Sand	
Zum Friedrichshof	274 m x 3,50 m	2	Sand	

Ortsteil Gallentin

Straßenname	Länge/Breite	Priorität	Streugut	Bemerkungen
Alte Dorfstraße	665 m x 5,0 m	1	Salz	
Am Damm	311 m x 3,50 m	2	Sand	
Am See	293 m x 3,50 m	2	Sand	
Bad Kleinener Chaussee	611 m x 5,50 m	1	Salz	
Große Maräne	385 m x 4,0 m	2	Sand	
Kleine Maräne	186 m x 4,50 m	2	Sand	
Krus Eik	454 m x 3,50 m	2	Sand	
Zickhusener Weg	109 m x 4,0 m	2	Salz	
Zum Feldrain	138 m x 3,50 m	2	Sand	

Ortsteil Losten

Straßenname	Länge/Breite	Priorität	Streugut	Bemerkungen
Eck-Losten	320 m x 3,0 m	2	Sand	
Häuslerreihe	2.680 m x 6,0 m	1	Salz	
Zum Trollhof	204 m x 3,50 m	2	Sand	

Ortsteil Hoppenrade

Straßenname	Länge/Breite	Priorität	Streugut	Bemerkungen
Am Dorfteich	369 m x 4,0 m	2	Salz/Sand	
Lostener Straße	1.598 m x 7,50 m	1	Salz/Sand	
Alter Weg	302 m x 3,50 m	2	Salz/Sand	

Ortsteil Fichtenhusen

Straßenname	Länge/Breite	Priorität	Streugut	Bemerkungen
Zur Brusenbeck	350 m x 3,50 m	2	Salz/Sand	

Ortsteil Niendorf

Straßenname	Länge/Breite	Priorität	Streugut	Bemerkungen
Am Steindamm	157 m x 4,0 m	2	Sand	
Zum Gutshaus	110 m x 4,0 m	2	Sand	

Orstverbindungsstraßen Gemeinde Bad Kleinen

Straße	Länge/Breite	Priorität	Streugut	Bemerkungen
OA Gallentin in Richtung Zickhusen bis Gemeindegrenze	1250 m x 3,0 m	1	Salz	
OA Losten i.R. Hohen Viecheln bis L031	1250 m x 4,0 m	1	Salz	
OA Losten i.R. Fichtenhusen OE	650 m x 3,50 m	1	Salz	

1

Anlage 1

Streckenplan der Gemeinde Hohen Viecheln

Ortsteil Hohen Viecheln

Straßenname	Länge/Breite	Priorität	bisher eingesetztes Streugut	neu einzusetzendes Streugut
Albrechtshof	100 m	2	Sand-/Salzgemisch	
Am Brink	300 m x 3,5 m	2	Sand-/Salzgemisch	
Döpeweg	500 m x 3,0 m	2	Sand-/Salzgemisch	
Fischerweg	250 m x 3,0 m	1	Sand-/Salzgemisch	
Gartenalage Am Brink	240 m x 3,0 m	2	Sand-/Salzgemisch	
Koppelweg	110 m x 3,0 m	2	Sand-/Salzgemisch	
Lindenweg	220 m x 4,0 m	2	Sand-/Salzgemisch	
Moidentiner Weg	1.100 m x 3,0 m	2	Salz	
Pappelweg	300 m x 3,5 m	2	Sand-/Salzgemisch	
Pfarrweg	120 m	2	Sand-/Salzgemisch	
Rosenweg	250 m x 3,5 m	2	Sand-/Salzgemisch	
Seeweg	150 m x 3,5 m	2	Sand-/Salzgemisch	
Uferweg bis Seglerhafen	100 m x 3,0 m	2	Sand-/Salzgemisch	
Waldweg	250 m x 3,0 m	2	Sand-/Salzgemisch	

Ortsteil Neu Viecheln

Straßenname	Länge/Breite	Priorität	bisher eingesetztes Streugut	neu einzusetzendes Streugut
Dorfstraße	250 m x 3,0 m	2	Sand-/Salzgemisch	
Mecklenburger Straße	550 m x 4,0 m	1	Salz	

Ortsteil Hädchenshof

Straßenname	Länge/Breite	Priorität	bisher eingesetztes Streugut	neu einzusetzendes Streugut
Hädchenshof	320 m x 4,0 m	2	Sand-/Salzgemisch	

Ortsteil Moltow

Straßenname	Länge/Breite	Priorität	bisher eingesetztes Streugut	neu einzusetzendes Streugut
Dorfstraße	500 m x 4,0 m	2	Sand-/Salzgemisch	
Kastanienallee	400 m x 4,0 m	2	Salz	
Mecklenburger Straße	500 m x 4,0 m	1	Salz	
Klödderberg	1.000 m x 3,0 m	2	Sand-/Salzgemisch	